

Die Logik der Parteiverbissenheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das einmüthige Urtheil des Kriminalgerichts erkannte: 1. Gemeindevorstand Volkart und Schulpfleger Bucher sind ihrer Stellen entsetzt.

2. Volkart, Bucher und Lieutenant Albrecht trifft je 10wöchentliches Gefängniss und 6jährige Einstellung im Aktivbürgerrecht.

3. Auf drei weitere Angeklagte fällt 4wöchentliches Gefängniss und 4jährige bürgerliche Einstellung.

4. Die 11 übrigen tragen einzeln 8 Tage Gefangenschaft und 1 Jahr Einstellung.

5. Den 3 Erstgenannten wird die Hälfte der Kosten, die zweite Hälfte den 14 andern überbunden.

6. Die Akten, welche Herrn Pfarrer Burkhard betreffen, sind dem Kirchenrath zu gutfindender Verfügung mitzutheilen.

* * *

Wir schliessen den aktengetreuen Auszug, der eigentlich genugsam für sich selber redet, mit nur wenigen Glossen.

Vierzig Jahre bloss sind verflossen seit der Zeit, da ein grosser Theil des zürcherischen Volkes sich nicht in die Entfernung des Katechismus aus der Schule hat schicken wollen. Aber selbst die 1839er Revolution brachte ihn nicht mehr hinein und bis heute ist er zu einem antiquarischen Buche geworden. Darum muthet die Stadler Aufbruchgeschichte uns fast an, als ob sie nicht um Jahrzehnde, sondern um Jahrhunderte zurückgriffe. Sind indess für unsere Gegenwart die leitenden Ideen der damals den Volkswiderstand schürenden Fanatiker ganz und gar verloren gegangen? Selbst sogenannte Freisinnige und nicht etwa bloss Geistliche verstehen ja zur Zeit noch in Religionsgefahr zu machen; und wenn die öffentliche Schule von diesen Reihen aus nicht sattsam genug angegriffen werden sollte, so verschantet sich ihr gegenüber der Katechismus- und Dogmengeist hinter die Bollwerke der „freien“ oder „privaten“ Schule. Eines aber haben unsere Tage vor den 30er Jahren voraus: es wird heute nicht ausschliesslich verdeckt und im Geheimen geschürt, sondern die Ausgestaltung der „freien“ Presse hat so viel Raum gewonnen, dass minder im Dunkeln gesponnen werden kann. Darum frisch und fröhlich auf im offenen Kampfe für die obligatorische Volksschule, so viel und oft sie von dieser oder jener Seite geklemmt werden will!

Religionssturm mit Hintergedanken.

Still, mäuschenstill lief in der letzten Zeit eine Petition im Lande herum, ausgehend von einem Fragezeichen (nach alter Sitte bei den diesfarbigen Leuten) und gerichtet an den hohen Kantonsrath mit der unterthänigsten Bitte, es möchte derselbe das Vögelin-Müller'sche Ergänzungsschulbuch davor bewahren, obligatorisch zu werden — aus Gründen der „verfehlten“ Form, aus Gründen der politischen (republikanischen) Tendenz, aus Gründen aber namentlich der Religion. Wir sind weit entfernt davon, den orthodoxen Standpunkt nicht toleriren zu wollen; aber wenn die Religion — das Heiligste, was wir kennen — neuerdings den Schleier leihen soll für eine politische Agitation, dafür, Aufregung, Hass und Zwietracht unter das Volk zu bringen: so müssen wir das als eine — gelinde gesagt — verwerfliche Handlungsweise taxiren. Uns wundert nur, dass das Volk die Rathhauspetition, die nachgerade so übel entlarvt worden, schon wieder vergessen hat. Wie Mancher, der jenes, ebenfalls von einem Fragezeichen ausgegangene Aktenstück unterschrieben, hat sich nachher in die Finger gebissen! Und die gleichen Leute kommen dazu, auch hier wieder in die Falle zu gehen! Oder ist's der Petition wirklich um das zu thun, was sie vorgibt? Liegt Gefahr im Verzug? Will fragliches Lehrmittel — unter Hintansetzung des Begutachtungsrechtes der Lehrer — jetzt

oder innerhalb kürzester Frist obligatorisch erklärt werden? Blieb nicht der Lehrerschaft die Gelegenheit von Vorne herein gewahrt, über Stoff, Form, Tendenz und Grösse des Buches sich auszusprechen, der Meissel beliebig viele, beliebig scharfe und spitze dran zu setzen — vor dem Entschiede über Obligatorisch-Erklärung oder Nichtobligatorisch-Erklärung des Buches? Bedurfte es also der geschäftigen Fürsprache dieser Fragezeichen, sie (die Lehrer) im Besitze ihres angestammten Rechts bleiben zu lassen? Gewiss nicht. Das wussten auch fragliche Fragezeichen, und so gut wie wir. Aber — und da liegt des Pudels Kern — wenn man die Sache hätte ruhen lassen, bis sie von selbst gekommen wäre, so würde drüber der künftige Mai verstrichen gewesen sein, und auf diesen Mai, auf das, was in und mit ihm geschehen soll gegen die Demokratie, gegen die wahren Interessen des Volks — darauf kam es den Fragezeichen jetzt an, nicht auf die Form, die Grösse, die Tendenz des vorgeschobenen Buches, nicht auf die Religion, die sie missbrauchen. F.

Mathematikunterricht am Seminar Küssnacht.

In Folge der Herausforderung in Nro. 9 des „Päd. Beob.“ hat Herr Pfenniger, Lehrer der Mathematik am Seminar, im Landboten und in der „N. Z. Ztg.“ seine Stellung zum gegenwärtigen Unterrichtsplan des Seminars klargelegt. Er schliesst seine Erklärungen also: „Auf eine Vertheidigung der von mir angeregten und nunmehr eingeführten Neuerungen lasse ich mich in einem öffentlichen Blatte nicht ein, bin aber bereit, persönlich jede wünschenswerthe Auskunft zu geben.“ Hiermit wird die aufgeworfene Frage betreffend das Votum Fries im Kantonsrath genugsam beantwortet sein.

Die Logik der Parteiverbissenheit.

Unterm 24. Febr. berichtete die „Andelfinger Zeitung“ wörtlich: „Berg a. I. hat als Lehrer Herrn Hottinger von Meilen, bisherigen Verweser in Buchberg gewählt. Er soll seine Berufsbildung im evangelischen Seminar Unterstrass erhalten haben.“

Der einfachste, jedoch gesunde Verstand wird aus dieser Darlegung die durchaus parteilose Objektivität herauslesen. Wollte man eine Tendenz hineinlegen, so müsste sie schlechterdings auf eine Empfehlung der evangelischen Seminarbildung hinauslaufen. Nun aber findet der „Weinländer“ vom 27. Febr.:

„Die „A. Ztg.“ kann es nicht unterlassen, unsern neu gewählten Lehrer deshalb zu beschnarchen, weil er seine Bildung in Unterstrass erhalten hat. Wische sie vor der eigenen Thüre, bevor sie einen unbescholtenen jungen Mann zu verkleinern sucht!“

Dergleichen Verirrungen bedürfen eigentlich keines Kommentars. Die Puterhähne kollern jederzeit, so oft man ihnen auch ohne alle Absicht die Farbe vorhält, die sie an ihrem Kamme tragen.

Im Verlags-Magazin in Zürich ist soeben erschienen:

Ueber die Reform des Schulunterrichts in Bezug auf Kurzsichtigkeit.

Von A. Treichler, Dr. Med. in Stäfa. (Den Schulbehörden und Lehrern des Kantons Zürich vom Erziehungsrath zur Beachtung empfohlen.) Preis: 40 Cent.

Gegen Einsendung des Betrags in Briefmarken Franko-Zusendung.

Druck und Expedition von Bleuler-Hausheer & Cie.